

Geschäftsordnung

des Tourismusverbandes Oberlausitz-Niederschlesien e.V.

in der Neufassung vom 17.10.2016

oberlausitz.

Inhaltsübersicht der Beitragsordnung

§ 1	Zweck der Geschäftsordnung	Seite 1
§ 2	Geschäftsführer	Seite 1
§ 3	Angestellte	Seite 2
§ 4	Verwaltung	Seite 2
§ 5	Vorstandssitzungen	Seite 3
§ 6	Entscheidungsbefugnis	Seite 3
§ 7	Inkrafttreten	Seite 3

§ 1

Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt den allgemeinen Geschäftsablauf in der Geschäftsstelle des Verbandes. Sie wird gemäß §13 (2) der Satzung vom Vorstand erlassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Auslegung.

§ 2

Geschäftsführer

- 1) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte und für die Durchführung der satzungsgemäßen Verbandsaufgaben, soweit diese nicht von den Organen des Verbandes wahrgenommen werden.
- 2) Der Vorsitzende des Verbandes ist unmittelbar Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer untersteht den Weisungen des Vorsitzenden und hat diesen bei der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterstützen.
- 3) Der Geschäftsführer regelt Kompetenz, Entscheidungs- und Unterschriftenbefugnisse innerhalb der Geschäftsstelle. Er ist Vorgesetzter der Angestellten des Verbandes und diesen gegenüber weisungsberechtigt.
- 4) Angelegenheiten, die den Geschäftsführer selbst betreffen, Verzichtserklärungen auf Ansprüche des Verbandes und die Führung von Rechtsstreitigkeiten obliegen dem Vorstand. Der Geschäftsführer hat den Vorsitzenden von allen Vorkommnissen grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.
- 5) Bei Abwesenheit des Geschäftsführers werden die Dienstgeschäfte durch dessen Stellvertreter eigenverantwortlich wahrgenommen.

§ 3 Angestellte

- 1) Die Angestellten des Verbandes sind dem Verband und seiner Satzung verpflichtet. Sie sind nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung für die gewissenhafte und ordnungsgemäße Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend ihrer Bereiche verantwortlich.
- 2) Die Grundlage für das Angestelltenverhältnis bildet der jeweils abgeschlossene Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und dem Verband.
- 3) Die Dienstzeiten, Dienstbefreiungen, Dienstreisen und Urlaubswünsche sind unter Berücksichtigung der Sicherstellung des Fortganges der laufenden Arbeiten bzw. des Geschäftsbetriebes abzustimmen. Entscheidungen zu dieser Angelegenheit trifft der Geschäftsführer.
- 4) Die Angestellten des Verbandes nehmen an für sie notwendigen Weiterbildungsmaßnahmen und Erfahrungsaustauschen teil und erweitern ständig ihr Fachwissen. Der Geschäftsführer trifft dazu die Entscheidungen.

§ 4 Verwaltung

- 1) Die Geschäftsstelle hat das Verbandsvermögen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlagen wirtschaftlich und sparsam zu verwalten und die zustehenden und möglichen Einnahmen rechtzeitig und vollständig einzuziehen.
- 2) Die Geschäftsstelle bearbeitet die Post, den Versand, erteilt Auskünfte und gibt Informationen zu ihren Aufgabenbereichen. Die Postbearbeitung erfolgt nach den Festlegungen des Geschäftsführers. Posteingänge an den Vorsitzenden sind vom Geschäftsführer zu öffnen und unverzüglich an den Vorsitzenden weiterzuleiten bzw. nach Abstimmung im Auftrag zu verfahren.
- 3) Der Verband wird durch einen Geschäftsführer vertreten. Alle Schriftstücke von besonderer Wichtigkeit, insbesondere Verträge, Auftragserteilungen, Anträge auf Projektzuschüsse und Fördermittel sind vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband, insbesondere bei Beteiligungen des Verbandes an Gesellschaften oder Vereinigungen sowie baulichen Maßnahmen, unterzeichnet der Vorsitzende. Weitere Zeichnungsbefugnisse im Geschäftsbereich sind durch den Geschäftsführer zu entscheiden.
- 4) Auftragserteilungen sind schriftlich vorzunehmen und nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes gestattet. Der Geschäftsführer ist berechtigt, Aufträge bis zu einer Höhe von 50.000,- Euro im Einzelfall zu erteilen.

- 5) Für die innerbetriebliche Sicherheit der zu verwendenden Mittel ist eine Bank- und Kassenordnung sowie eine Auszahlungsanordnung zu erarbeiten und durch den Vorstand zu bestätigen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Dazu bedarf es in jedem Fall der Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber.

§ 5 Vorstandssitzung

Zu den Vorstandssitzungen ist durch die Geschäftsführung frist- und formgerecht einzuladen. Über die Verhandlung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Verfahrensweise für die Sitzungen regelt die Satzung des Verbandes.

§ 6 Entscheidungsbefugnis

Werden im Geschäftsbetrieb Entscheidungen notwendig, für die weder in der Satzung noch in der Geschäftsordnung eindeutige Vorschriften enthalten sind, so entscheidet der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter mit dem Geschäftsführer.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach dem Beschluss des Vorstandes am 17.10.2016 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 30.09.2004.